

Besuchsordnung

Sehr geehrte Besucherinnen und Besucher,

im Interesse eines reibungslosen und störungsfreien Ablaufes der Besuchsdurchführung bitte ich Sie die nachfolgenden Hinweise zu beachten.

1. Besuchsdauer

Untersuchungsgefangene erhalten nach Genehmigung durch den Anstaltsleiter – sofern durch den Staatsanwalt oder Richter keine abweichenden Festlegungen (§119 StPO) getroffen wurden zwei Stunden Besuch im Monat. Die Anstalt bietet jedoch für erwachsene Untersuchungsgefangene vier Stunden Regelbesuch im Monat (§ 33 Abs. 1 SächsUHftVollzG) an. Erwachsene Strafgefangene erhalten nach Genehmigung durch den Anstaltsleiter vier Stunden Regelbesuch im Monat (§ 26 Abs. 1 SächsStVollzG). Junge Untersuchungsgefangene sowie Jugendstrafgefangene erhalten vier Stunden Regelbesuch im Monat. Sie dürfen darüber hinaus zwei weitere Stunden Besuch im Monat von **nahen Angehörigen** (gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB) empfangen, sofern sie es beantragen.

2. Besuchszeiten:

Montag bis Freitag

08.00 Uhr - 09.00 Uhr

09.00 Uhr - 11.00 Uhr

12.30 Uhr - 13.30 Uhr

13.45 Uhr - 15.45 Uhr

Donnerstag zusätzlich

16.15 Uhr - 18.15 Uhr

Samstag

09.00 Uhr – 11.00 Uhr

12.30 Uhr – 14.30 Uhr

14.45 Uhr – 16.45 Uhr

Besuche finden an den von der Anstalt festgelegten Wochenenden und Feiertagen statt!

Termine sind grundsätzlich mit dem Besuchsdienst vorher zu vereinbaren. Dies kann telefonisch unter der **Ruf-Nummer: 03581 462 / 480** oder für einen weiteren Termin im Rahmen der Besuchsdurchführung erfolgen.

Besuchstermine für **Erstbesuche** zu vereinbaren, ist telefonisch werktags zwischen 09.00 Uhr und 15.00 Uhr möglich.

Um einen pünktlichen Besuchsablauf zu sichern, werden die Besucher gebeten, mindestens 15 Minuten vor dem vereinbarten Termin zu erscheinen. Sollten Sie zu einem vereinbarten Termin verhindert sein, so teilen Sie dies bitte rechtzeitig dem Besuchsdienst mit, damit der reservierte Besuchstermin anderen Gefangenen zur Verfügung gestellt werden kann.

3. Besucherzahl

Jeder Gefangene darf im Besuchsraum gleichzeitig bis zu drei Besucher empfangen. Über die Zulassung weiterer Besucher im Einzelfall (z.B. weitere Kinder) entscheidet der Verantwortliche der Besuchsabteilung. Minderjährige, die noch nicht 16 Jahre alt sind, kann nur in Begleitung Erwachsener der Besuch gestattet werden. Für Kinder trägt der Besucher die vollständige Verantwortung. Bei auftretenden erheblichen Störungen kann der Besuch abgebrochen werden.

4. Legitimation/ Überwachung des Besuchsverkehrs

Jeder Besucher muss sich mit einem amtlich gültigen Personaldokument legitimieren (z. Bsp. Personalausweis, Reisepass). Für die Dauer des Besuches hat er das Personaldokument an der Pforte der Anstalt zu hinterlegen, wofür er einen Besucherausweis erhält. Vor der Besuchsdurchführung ist das Passieren des Metalldetektors erforderlich. **Persone**n mit Herzschrittmacher werden gebeten, sich vor dem Passieren des Metalldetektors an der Pforte oder beim Besuchsdienst zu melden.

Ein Besuch kann aus Gründen der Sicherheit davon abhängig gemacht werden, dass sich der Besucher durchsuchen lässt. Den Festlegungen der Vollzugsbediensteten ist Folge zu leisten.

Besucher unter Alkohol- bzw. Drogeneinfluss erhalten keinen Zutritt.

Die Besuche werden beaufsichtigt und – sofern die Ordnung und Sicherheit dies im Einzelfall erfordert – auch akustisch überwacht.

5. Verhalten im Besuchsraum

In den Besuchsraum dürfen **keine Waffen**, Fotoapparate, Mobiltelefone, Tonaufzeichnungsgeräte, Schlüssel, Uhren, Metallgegenstände, Taschen, Beutel und andere Gegenstände wie z. Bsp. Brieftaschen, Geldbörsen, Kalender, Nahrungs- und Genussmittel eingebracht werden. Diese sind in den Schließfächern vor der Anstalt unterzubringen. Es wird gebeten, Kopfbedeckung, Mäntel und Anoraks o.ä. Oberbekleidung in den Schließfächern oder im Warteraum abzulegen. In den Warte- und Besuchsräumen darf **nicht geraucht** werden.

6. Übergabe von Gegenständen

Dem Gefangenen dürfen beim Regelbesuch vom Besucher Getränke (Fruchtsaft/Mineralwasser) übergeben werden. Das Getränk kann der Besucher im Rahmen der Besuchsdurchführung bei den Bediensteten erwerben, **max. 10, 00 Euro Münzgeld**. Besucher können im Rahmen des Besuches Wäsche und Gegenstände für den Gefangenen abgeben, deren Besitz in der Anstalt zugelassen und deren Einbringung **vorab** genehmigt wurde.

Das Einbringen von Wäsche erfolgt mittels Wäschepaket (keine Reisetaschen o.ä.), dass per Postversand oder zum Besuch mitgebracht und an der Torwache abgegeben werden kann.

(Außerhalb eines Besuchstermins an den Wochentagen Montag-Freitag in der Zeit von 08.00 Uhr-18.00 Uhr)

Die Außenmaße von 40 cm x 40 cm x 50 cm sind nicht zu überschreiten.

Jedes Paket darf nur die im Inhaltsverzeichnis angegebenen Wäschestücke und das Inhaltsverzeichnis enthalten.

7. Abteilungsleitersprechstunde

Für Angehörige besteht die Möglichkeit bei wichtigen Fragen oder Problemen sich direkt an den für den Gefangenen zuständigen Abteilungsleiter zu wenden. Der Gesprächstermin wird durch die Besuchsabteilung vermittelt.

8. Angehörigenbeauftragte

Die Angehörigenbeauftragten der JVA Görlitz, Frau Sozialpädagogin K. Arndt und Herr Amtsinspektor im JVD, G. Henke, führen auf Anfrage bzw. im Bedarfsfall in der Besuchsabteilung eine Sprechstunde durch.

Der Gesprächstermin ist vorher mit einem Ansprechpartner, **Ruf-Nummer: 03581/462 300**, zu vereinbaren oder wird durch die Bediensteten der Besuchsabteilung vermittelt.

Es besteht zudem die Möglichkeit, über die e-Mailadresse **familie@jvagr.justiz.sachsen.de** Kontakt zu den Angehörigenbeauftragten aufzunehmen.

Informationen finden Sie ebenso unter: www.justiz.sachsen.de/jvagr - Service - Angehörigenbeauftragte – Angehörigenflyer.

9. Geldsendungen

Im ersten Monat ist eine **einmalige** Einzahlung in Höhe von max. **200,00 Euro** (keine mehrmalige Ratenzahlung) möglich.

Finanzielle Zuwendungen sind ausschließlich als **Überweisung** auf untenstehende Kontoverbindung möglich:

Landesjustizkasse Chemnitz
Jagdschänkenstraße 56
09117 Chemnitz

IBAN	DE56 8700 0000 0087 0015 00
BIC	MARKDEF1870
Bundesbank Chemnitz	
PK- Nummer:	7092.0904.1306

Name, Vorname, Geburtsdatum des Empfängers

Bitte Verwendungszweck angeben z.B. Kauf und Überprüfung eines Radios/Fernsehers, bis zu dreimal jährlich Sondereinkauf (SEK), Schreib- und Bastelwaren.

Für den bargeldlosen Zahlungsverkehr erhalten Sie auf Wunsch von den Besuchsbendiensteten ein Überweisungsformular (Muster) auf dem die erforderlichen Angaben bereits teilweise enthalten sind.

10. Verstöße gegen die Besuchsordnung

Verstößt der Besucher oder der Gefangene gegen die getroffenen Festlegungen oder die Anordnungen des Vollzugsbediensteten, kann der Besuch abgebrochen werden. Ein Missbrauch des Besuches kann auch zu einer Besuchssperre oder zu einem Hausverbot gegenüber dem Besucher führen.

Außerdem kann, wer unbefugt einem Gefangenen Sachen übergibt, Nachrichten übermittelt oder sich von ihm übergeben lässt, gemäß § 115 Ordnungswidrigkeitengesetz mit einer Geldbuße zur Verantwortung gezogen werden.

Bei begründeten Hinweisen auf das illegale Einbringen von Betäubungsmitteln wird umgehend Strafanzeige von Amts wegen erstattet.

11. Sonstiges

Das Mitbringen von Haustieren ist nicht gestattet

Ich danke für Ihr Verständnis.



Frank Rieger
Anstaltsleiter